

## Vereinssatzungen des Vereins

### Union Fußballclub Attergau

In diesen Vereinssatzungen verwendete personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen **Union Fußballclub Attergau**, kurz: **UFC Attergau**. Er hat seinen Sitz in St. Georgen im Attergau und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinden St. Georgen im Attergau, Berg im Attergau und Straß im Attergau.
- (2) Der Union Fußballclub Attergau ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung ausübt.
- (3) Dem Verein kommt eine eigene Rechtspersönlichkeit und Finanzhoheit zu. Er ist als Zweigverein, im Folgendem UFC Attergau bezeichnet, im Sinne des § 1 Abs. 4 erster Satz Vereinsgesetz 2002, dem Verein USC Attergau, der der Sportunion Oberösterreich angehört, mit Sitz in 4880 St. Georgen im Attergau, als Hauptverein zugehörig.
- (4) Ungeachtet der rechtlichen Selbständigkeit ist eine Satzungsänderung nur mit Genehmigung des USC Attergau zulässig.
- (5) Die Gründung von Zweigvereinen ist möglich.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Fußball und fußballnahen Sportarten unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte der österreichischen Kultur.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.
- (3) Ideelle Unterstützung des USC Attergau bei der Erreichung von dessen Zielen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- (4) Herausgabe von Printmedien fachlicher und allgemeiner Art sowie Betreibung von elektronischen Medien.
- (5) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (6) Mitgliederwerbung zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

### **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- (6) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sportbetriebes.

## **§ 5 Mitglieder des Vereins und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Arten der Mitglieder
  - a) Ordentliche
  - b) Außerordentliche
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.
- (7) Alle Mitglieder werden durch die Aufnahme automatisch auch Mitglieder des USC Attergau.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
  - b) Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
  - c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder der Vereinsleitung nicht Folge leistet.
  - d) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an das Schiedsgericht zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

- (2) Das Ende der Mitgliedschaft im USC Attergau hat auch automatisch das Ende der Mitgliedschaft im UFC Attergau zur Folge.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organs sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (4) Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (6) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

### **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereines sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Vereinsleitung
  - c) Rechnungsprüfer
  - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

## § 9 Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Im Besonderen gehören dazu:
  - a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Die Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
  - c) Die Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung und mindestens zweier Rechnungsprüfer
  - d) Die Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre
  - e) Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - f) Die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Entscheidung über die freiwillige Auflösung.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung ist mindestens alle drei Jahre abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- (3) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein. Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Der USC Attergau hat in der Generalversammlung einen Sitz und eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer ¼ Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmen Mehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der SPORTUNION Oberösterreich zu informieren ist. Beschlüsse zu § 9 Abs. 1 lit. g bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des USC Attergau.
- (6) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder dies verlangt, von der Vereinsleitung beschlossen wird oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.

## **§ 10 Vereinsleitung**

- (1) Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- (2) Die Vereinsleitung besteht aus:
  - a) Dem Obmann und seinem Stellvertreter.
  - b) Dem Schriftführer und seinem allfälligen Stellvertreter.
  - c) Dem Kassier und seinem allfälligen Stellvertreter.
  - d) Dem Sportlichen Leiter und seinem allfälligen Stellvertreter
  - e) Dem Nachwuchsleiter und seinem allfälligen Stellvertreter.
  - f) Sonstigen von der Generalversammlung gewählten Funktionären und Beiräten.
- (3) Die Vereinsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes (in Verbindung mit §§ 24 und 31a VereinsG) auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden. Die Kooptation ist von der Generalversammlung nachträglich genehmigen zu lassen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

## **§ 11 Aufgaben der Vereinsleitung**

- (1) Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
  - a) Erstellung der Finanzpläne soweit erforderlich, Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse.
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e) Festsetzung von Abgaben und Gebühren.
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - g) Festlegung des Sportprogramms, die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter.
  - h) Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern.

- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Vereinsleitung kann unter ihrer Aufsicht den gemäß § 14 eingerichteten Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

### **§ 12 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung**

- (1) Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer besorgt gemeinsam mit den Stellvertretern den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- (3) Aufgabe des Kassiers ist gemeinsam mit den Stellvertretern die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Finanzpläne und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen, sonstiger Finanzunterlagen und die Verwaltung der Mitgliederliste. Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres von der Vereinsleitung zu beschließen und den Rechnungsprüfern verbindlich vorzulegen.
- (4) Dem Sportlichen Leiter obliegt gemeinsam mit seinen Stellvertretern die Organisation und Koordination des gesamten Erwachsenenfußballs im Verein. Er erarbeitet Vorschläge für die Bestellung von Spielern, Trainern und allfälligen Betreuern zur Genehmigung durch die Vereinsleitung. Er koordiniert den Spielbetrieb.
- (5) Der Nachwuchsleiter sorgt gemeinsam mit seinen Stellvertretern in Zusammenarbeit mit dem Sportlichen Leiter für die ideelle und sportliche Erziehung, insbesondere die

Einbindung der Jugend in die Vereinsgemeinschaft. Er koordiniert den Nachwuchsfußball.

- (6) Bei Verhinderung eines Amtsträgers wird dieser von dessen Stellvertreter vertreten. Bei mehreren Stellvertretern vertreten diese in der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß Beschluss der Generalversammlung.

### **§ 13 Die Vertretung des Vereins**

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Obmann mit dem Kassier oder deren Stellvertreter.

### **§ 14 Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen vier Monate nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch die Vereinsleitung diesen zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vereinsleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet dieses Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung zwei Vereinsmitgliedern als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Geschäftsordnung**

- (1) Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung oder es ist eine eigene Geschäftsordnung vom Vereinsvorstand zu beschließen.

## **§ 18 Verhältnis zum USC Attergau**

- (1) Die Vereinsleitung des USC Attergau ist zur Generalversammlung einzuladen.
- (2) Die Verbindung zwischen USC Attergau und UFC Attergau kann gelöst werden durch
  - a. Auflösung des UFC Attergau
  - b. Kündigung durch den USC Attergau
- (3) Die Kündigung durch den USC Attergau ist nur zulässig aus wichtigem Grund. Solche sind insbesondere:
  - a. Beharrliche Verstöße des UFC Attergau gegen den Vereinszweck des USC Attergau.
  - b. Aufgabe der Gemeinnützigkeit durch den UFC Attergau.
  - c. Beharrliche Verletzung des Ansehens des USC Attergau durch den UFC Attergau.
  - d. Beharrliche Verletzung der Pflichten des UFC Attergau gegenüber dem USC Attergau.
- (4) In allen Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen USC Attergau und UFC Attergau entscheidet ein Schiedsgericht im Sinne der Satzungen des USC Attergau.
- (5) Bei Kündigung durch den USC Attergau ist der UFC Attergau verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch vorhandenen Fahrnisse und Finanzvermögen an den USC Attergau zurückzugeben.

- (6) Für noch offene Verbindlichkeiten aus der Vereinstätigkeit des UFC Attergau, jeder Art, haftet ausschließlich der UFC Attergau und seine Organe. Für den USC Attergau besteht daher keine Verpflichtung zur Übernahme von noch offenen Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten des UFC Attergau, die im Zeitpunkt der Kündigung oder einer Auflösung des UFC Attergau bestehen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, gleichzeitig ist zumindest ein Abwickler zu bestellen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist erforderlich:
- a. Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
  - b. Die rechtzeitige Verständigung der Vereinsleitung des USC Attergau.
  - c. Die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich.
  - d. Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
  - e. Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung fließt das nach Abdeckung allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem USC Attergau, sollte dieser gleichzeitig aufgelöst werden, der Sportunion Oberösterreich zu. Der USC Attergau bzw. die Sportunion Oberösterreich oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Dies gilt auch bei behördlicher Auflösung des Vereins und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Sankt Georgen im Attergau, am 1.7.2017